



Zeit an so viele Jahren bereits verfloßen wären, welche ihnen, da sie während derselben Lauf nach der in gedachter Ordnung enthaltenen Vorschrift den Zehnten nicht abgereicht, eine legitimam prescriptionem junctae gebracht hätten; daß derothalben Wir mit gebührender Verwerfung dieses ohngelegenen Einstreuens, als welchem ohnedem Beyland Bischof HERMAN WERNER in mehrgedachter Ordnung S. 9. durch eine daselbst angefügte clausulam irritantium ejusvis consuetudinis, observantiae, aut prescriptionis, etiam immemorialis sorgfältig vorgebuet hat, soitzmehr auf gnädigstes Befinden, daß alles, so darin enthalten, dem göttlichen und canonischen Recht nicht allein durchgehends gemäß, sondern annehmst Unseren Unterthanen vollkommen erträglich sey, mithin die an einigen Orten Unseres Hochstifts etwa eingeriffene Ordnungswidrige Zehnt-Verbung nicht so aus der Zehnherrn selbst eigener Verwilligung ihren Ursprung nehme, sondern darab, daß die Zehnten denen selbst Zehntpflichtigen Conductores, nemlich ganzen Gemeinheiten, oder einigen derselben Einwohnern untergethan, und locirt zu werden pflegen, solchane Conductores aber die im Zehntsammlen, und ziehen vorgeschriebene Manier entweder aus Nachsicht, Furcht, oder aus selbstigem Eigennutz nicht eingehalten haben, mit darab erfolgender Vergrößerung des Locszins zu der Zehnherrn höchsten Betrug, und Nachtheil lediglich entstehe, mehrgedachte von Unserm Vorsatz dem Hochstift, Diedrich Adolph, Ferdinand, und Herman Werner

erlassene Zehnt-Ordnungen ihres oblligen Inhalts aus Landesherrlicher Macht, und Kraft dieses erneuern, wiederholen, und respective auf nächstfolgende Art, und Weise erläutern:

Imo. . . . .

Erstens daß alle Gebünder, oder Docken, womit die Kornhäuse auf dem Acker bis zum Einbinden gegen den Wind, und Regen bedeckt werden, aller Orten in Unserm Stift, und Fürstenthum für zehntbar gehalten, und das Zehntgebund von solchanen Docken, es seyen selbige groß, oder klein, ohne Unterscheid nicht weniger, als von allen übrigen Gebunden, oder Garben der Zehnte gegeben, und denen Zehnherrn, oder deren Conductoren und Aufseheren zu ziehen, abzuziehen, und auszufehen erlaubet, und solchen ihnen unweigerlich abgefolget werden solle, damit im widrigen denen Zehntpflichtigen kein Anlaß gegeben werde, durch Aufstichung vieler kleiner Häufen die Anzahl der darauf liegender Docken zu vermehren, und auf solche Weise, da die Docken, wie übriges Stroh in fructu verbleibet, und einen Theil des gewachsenen ausmachen, den Zehnherrn nach Belieben seines neßlichen zehnbaren Rechts merklich zu defraudiren, welche Verordnung dann auch nicht allein von denen maßbaren Kornfrüchten, sondern imgleichen von allen übrigen auf zehnbaren Aeckern vorhandenen Gewächse, als Flachse, Hanf, Kraut, Rüben, Kohl &c. falls davon dem Zehnherrn dem Herkommen gemäß der Zehnte gebühret, verstanden, und auf selbige erstreckt haben wollen.

Wir ordnen gleichfalls zweyten, und wollen, daß einem jeden Zehnherrn oder dessen Conductoren und Aufhebern erlaubt, und in deren willkürlicher Macht gestellet seyn solle, auf einem jeden zehnbaren Stück Landes entweder gleich voran von dem ersten oder von dem zweyten, dritten oder weiterem Gebund oder Garben, auch wo, und an welchem Ort oder Ende des Ackers ihuen belieben wird, mit Abziehung, und Aussehung des Zehntens den Anfang zu machen, und das befundene zehnte Gebund oder Garbe zu ziehen, und auszunehmen, bevorab, falls dem Zehntpflichtigen frey gestellet werden sollte, dem Zehnherrn oder dessen Conductoren, und Zehntsammlern den Anfang vorzuschreiben, denenelben ohnschwer fallen würde, mit Hinzlegung der Gebunden, oder Garben solche Ordnung zu richten, daß jedesmal das zehnte Bund, oder Garbe die geringst- oder schlechteste seye, mithin nach eines oder anderen Gewissenloser Beschheit der Zehnherrn allemal in Schaden gesetzt werde.

Nachdem auch drittens sich öfters begeben mag, daß die Aecker in viele kleine Stück oder Morgen, und Parzellen vertheilt werden, sodann daß ein Zehntpflichtiger in einer Feldmark verschiedene zehnbare Stücke, woson dem Zehnherrn der Zehnte gegeben werden muß, besitze, und selbige besamet habe, als verordnen, und, damit in solchen beyden Fällen mit Abzieh- und Ausziehung des Zehntens

kein

kein nachtheiliger Betrug unterlaufen möge, setzen hiermit, daß von einem Stück Landes auf das andere, wann gleichwohl selbiges in einer Feldmark gelegen, und einem Zehntpflichtigen inösesamt zugehört, auch in der nemlichen Gattung der Kornfrüchten sich befindet, ohne Unterscheid, ob solchane Stück nicht bey, oder weit von einander liegen, bis zum zehnten Gebund oder Garbe gezehlet werden solle, also und dergestalt:

4<sup>to</sup>.

Daß viertens, dafern auf dem letzten Stück des zertheilt- und einem Proprietario zugehörigen Landes keine zehn, sondern nur zwey, drey, vier, fünf, sechs, sieben, acht oder neun Gebunder oder Garben vorhanden wären, und der Zehntsammler solchergestalt zum zehnten Gebund nicht gelangen könnte, alsdann von denen übrig bleibenden Gebunden oder Garben gleichwohl der zehnte Theil dem Zehnherrn, oder dessen Aufhebern ohne Contradiction ausgebunden, abgetheilet, und verabfolget werden solle.

5<sup>to</sup>.

Welches Wir auch fünftens in jenem Fall also verstanden, und gehalten haben wollen, wann der Zehntpflichtiger nur ein einziges klein oder großes zehnbares Stück Landes haben würde, worauf keine zehn Gebund, und Garben wachsen, oder auf welchen einige Bunde über die Zahl von zehnen befindlich seyn, daß nemlich von denen darauf vorfindenden wenigen oder die Zahl von zehn übertref-

8 3

fen

fenden Gebunden, oder Garben der zehnte Theil solchergestalt abzu-  
theilen, und dem Zehnherrn ohnweigerlich auszufolgen seye, und

6td.

Gleichwie sechstens dieses, so in vorstehenden vier Sphis ver-  
ordnet ist, aus der selbstiger Eigenschaft des Zehnt-Wesens herfließ-  
et, indeme juxta regularem Decimarum naturam dem Zehnt-Herrn  
die Zehnt-Portion aller auf den zehnbaren Acker gewachsenen Früch-  
ten nach Anweisung allen Rechts ohnverneinlich zustehet, hierum  
so sollen alle Zehnt-Conductores, und Sämmlere, zumalen wann  
dieselbe selbst Zehntpflichtig seynd, dieser Verordnung, und zwar  
mit Zehl- und Ausstechung des zehnten Gebunds an Ort und Ende  
eines jeglichen Ackers, wie es ihnen gefällig, und Spho 2. sodann  
mit Aufzehlung von einem Stück Landes auf das andere in einer  
Feldmark, und jeder Gattung der Früchten eines Zehntpflichtigen,  
wie Spho 3. fortmehre mit Abtheil- und Ausbindung des von denen  
übrig bleibenden Gebunden, und Garben, wie Spho 4. & 5. vorge-  
schrieben ist, ohne einige Nachsicht, und Unterschlagung bey Ver-  
meidung willkührlicher schwerer Straf nachleben; und daß sie solches  
getreulich thun, und verrichten wollen, bey Anrechnung des Zehn-  
tens dem Zehnherrn mit Verpfändung ihrer Haab und Güter stipu-  
lato angeloben; Dingenen

7md.

Siebtentens alle, und jede Zehntpflichtige Unterthanen, welche

in

in also erklärter Verfassung des An- und Aufsehens, und in Bet-  
abfolgung des von denen übrig bleibenden Gebunden gebührenden  
zehnten Theils sich weigerlich stellen, oder auch thätlich widersetzen  
würden, jeden Orts Obrigkeit von dem Conductore, und Zehnt-  
sämmler sofort anzeigt, auch darauf ohnverzüglich mit einem Thaler  
für jegliches Gebund ohnnachlässlicher Straf, oder da es nöthig,  
und es denen sich widersetzenden an Geld gebracht, in so lang mit ei-  
nem Civil-Arrest, auf ihre selbst eigene Kosten belegt werden sollen,  
bis daran sie das geweigerte oder entführte dem Zehnherrn nebst oblie-  
ger Straf zurück gegeben haben werden.

8vd.

Und damit nun achtens der vollständiger Zehnte desto süglicher  
ohne Unterschleif und Verschlag, vorerklärter maßen, aufgesetzt, und  
erhoben werden möge, wollen, und verordnen Wir ferner, daß von  
dem zehnbaren Lande keine Früchten abgeführt, und eingeschouret  
werden sollen, bis vorher von dem Zehnherrn, oder dessen Condu-  
ctoren, und dazu angewiesenen Zehntsämmleren der Zehnte abgesehet,  
und ausgezehlet seyn wird; damit aber auch hingegen nach Möglic-  
keit verhütet werde, daß nicht etwa durch entstehendes Ungewitter,  
oder sonst zufällige Begebenheiten die Korn-Früchten auf dem Acker  
beschädiget, und gar verdorben, der Zehntpflichtige auch durch all-  
zulange Verweilung der Ab- und Einfuhr ihrer Früchten sowohl in  
übriger Feldarbeit, als anderen Verrichtungen ihrer obliegenden deo-

in

nomischhaften von denen Zehntherrn, oder derselben Conductoren, igeordneten Zehntsammlern fahrlässig oder muthwilliger Wehrt verhindert werden; so ordnen, und wollen Wir, daß solche Kornfrüchten auf dem Acker gebunden seynd, und der Zehntpflr solches dem Zehntherrn, oder Sammler kund gemacht, im Abzehl und Aussetzung des Zehntens ersucht haben wird, Isdamm derselbe alsofort, und längstens innerhalb 24 Stunden abzuzehlen, und auszusehen schuldig, in dessen Entseher denen Zehntpflichtigen hiermit erlaubt seyn solle, den Zehnten auszusehen, und mit dessen Hinterlassung ihre übrige Früchtedem zehnbaren Acker ab- und nacher Haus zu führen, welchenem zehntpflichtigen oder dessen dazu gebrauchten Leuten völliger bezumessen ist, daß der Zehnt richtig ausgefetzt, noch dan Betrug, oder Verkürzung begangen worden; Nachdeme sie

9nd.

Ns an vielen Orten ergeben hat, daß von zehnbaren Ländereu Ackeren ohne des Zehntherrns Consens, und Bewilligung hntpflichtige ansehnliche Stück abzureissen, und daraus G.Wiesen, und Weiden zu machen, mithin das gürtfindendes Zehntherrns ansehnlichen Vernachthelligung, und des der competitenden Zehntens sich unterfangen; als wold solches straf von 10 Goltgulden und darneben von jedwedereu

Orts

Orts Obrigkeit verfügender Einreiffung des widerrechtlich angemachten Zuschlags kraft dieses inhibiret, denen Zehntpflichtigen gleichwohl allsolcher etwa würklich vorhandener, oder in Zukunft vorhabender zu ihrem mehreren Nutzen etwa geringiger Zuschlägen halber sich vorkänfig mit ihrem Zehntherrn abzufinden, und mit demselben sich eines nach dem Abgang des Zehntens proportionirt anschlagenden jährlichen anderwärtigen praestandi zu vergleichen, wo anneeß, falls einiges Wiesewachs oder ein Hude-Grund, so erweislich dem zehnbaren Lande gehörig, umgepflüget, und besamet werden sollte, dem Zehntherrn aller rechtlichen Erforderniß nach den Zehnten anzusehen bevorbleibe, allermassen nun

10nd.

Zehntens all obiges in allem Recht, Billigkeit, und der bis hietzu durch vielfältige Landsherrliche Edicta angeordnet und bestätigter Observanz gegründet ist, so sehen, ordnen, und wollen Wir, daß dagegen keine widrige Gewohnheiten oder Verjährungen ohne Unterscheid, ob solche von des Zehntherrn, dessen Conductoren, oder Zehnt-Aufhebern Unachtsamkeit, Conntvenz, und Fahrlässigkeit eingeschlichen, oder auch durch der Zehntpflichtigen, derselben Conductoren, und gebrauchter Arbeiteren eigene That, und verweigerte ob-erklärte richtig und vollständige Abfolg, und Entrichtung des Zehntens, oder sonst in andere Wege entstanden zu seyn angeben, auch erwiesen werden wolke, in einigen Betracht kommen, sondern selbige vielmehr,

Dritter Theil

I

als

als ärgersliche corruptela, und wider die Vorschrift des Landesherrlichen Gesetzes eingerissene verbotene Mißbräuche hiemit aufgehoben, cassirt, und gänzlich eingestellt seyn, auch niemand damit zu Erlangung eines richterlichen Vor- und Endbescheids bey denen Gerichten gehbet, sondern da ein- oder anderer für sich, oder für einen Dritten, oder im Nahmen einer ganzen Gemeinheit solche vermeinte widrige Gewohnheit, Observanz, oder Verjährung agendo vel excipiendo anzuziehen unterstehen würde, derselbe darmit vom Gericht ab, und zur Ruhe verwiesen werden solle, Immassen

11md.

Wir dann auch Eilstens erklären, und verordnen, daß führohin in Unserm Hochstift, und Fürstenthum per quoscunque actus, & quaecunque tempus, etiam immemoriale wider gegenwärtige Unsere Landesherrliche Verordnung keine Gewohnheit, noch Verjährung zu künftigen Zeiten jemahls gestattet, sondern alle diejenige, welche dagegen zu frevelen, und hiernächst über kurz, oder lang auf eine erfessene Gewohnheit, uraltes Herbringen, und vollendete Verjährung sich zu beziehen unterstehen mögten, pro defraudatoribus Decimarum malæ fidei angesehen, und wider sie vermög Statuti Provincialis zu richtiger Abführung des vöbligen Zehntens via executivâ tanquam super re judicatâ verfahren werden möge, und solle, gestalten

12md.

Zwölfteus Wir nicht allein alle gegen diese Verordnung heimlich  
oder

oder öffentlich anmassende actus per Decretum irritans hiemit pro infectis erkläret, und denenselben alle Wirkung sowohl ad inchoandum, als continuandum, aut complendum cujuscunque etiam centenariæ, aut immemorialis præscriptionis tempus gänzlich entzogen, und all Unseren Dicasteriis auch anderen Gerichten, gestalten darauf in allen bey ihnen etwa bereits rechtshängigen oder hiernächst befangenden Streitfachen in judicando ohnverbrüchlich zu halten, alles Ernstes eingebunden haben wollen, sondern annehst

13md.

Gebieten Wir kraft dieses, daß weilen mannigfältig verspühret worden, daß der von denen Zehntfämmleren ausgefester Zehnte durch die Feld-Diebe nächstlicher Weile beschmählert, oder gänzlich weggestohlen, und darunter, wegen der dergleichen Feld-Dieben bey denen Jahr-Gerichten ansehender leidenschlicher Geldbuß, ohngeachtet, vorgeschritten werde, hinführo in dem Fall, worinnen auf die Beschmählung, oder diebischer Begnehmung der aufgesetzter Zehnt gebunden, es seye solches viel oder wenig betreten, oder dessen durch Beweis überführet würde, selbiger nebst Ersetzung des Schadens, wann der Diebstahl nicht so groß ist, daß selbiger für sich in die Criminalität einschläget, zum erstenmal in das binnen Unser Hauptstadt erbautes Zuchthaus auf ein viertel Jahr, und das zweytemal auf ein halbes Jahr ad operas publicas abgeliefert, das drittemal aber mit dem Criminal-Pfahl belegt, auch hiernächst bey weiters attenti-

§ 2

ten.

render solcher Unthat des Landes verwiesen, oder, befindenden Dingen nach, mit dem Zuchthaus auf ewig bestraft werden solle, und damit

148.

Vierzehntens, und Schließlichen keiner mit der Unwissenheit dieser Unser Landesherrlicher Verordnung sich entschuldigen könne, soll sowohl selbige, gehöriger massen, verkündiget, und affigiret, als auch davon ein oder zwey Exemplaria einer jeglichen Gemeinheit mitgetheilet, und ein besonderes Exemplar denen Parochis loci zu gemessener Verwahrung übergeben, mithin ernannte Verordnung alle Jahr, wann die Lehnten ausgethan zu werden pflegen, von allen Cantzen in Falso sancti Jacobi abgesehen, und von neuem publicirt werden. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten Geheimen Cantzen-Insigels. Bonn den 12. März 1741.

**Clement August, Churfürst.**

(L.S.)

Vt. S. C. S. D. v. Fürstenberg.

M. G. Hoersch.

XVIII.

XVIII.

**Wiederholte Verordnung  
Hochfürstlichen Geheimen Raths  
das Jagdwesen betreffend.**

Von 1745.

Nachdemalen unter andern in Betreff des Jagdwesens ins Land publicirten Verordnungen, sonderlich vermög des, von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Coblen zc. Unserem gnädigsten Fürsten und Herrn Lub dato München den 6ten Aprilis 1722. erlassenen, und durch offnen Druck verkündeten Edicti gnädigst erkläret worden: daß, wann von einem adelichen Hause, oder Geschlecht sich mehrere Gebrüdere, oder Bettere befinden, welche verschiedene Hauffhaltungen führen, an denen Orten, wo andere zur Jagd mit interessiret seyn, nicht ein jeder Bruder oder Better, sondern deren nur einer, welcher das Stamm-Haus bewohnet, der Jagd sich bedienen; solglich derjeniger, welcher dawider handelt, nicht allein gepändert werden, sondern auch jedesmal in 20 Goldgulden Brüchten verfallen seyn solle, immassen zugleich allen Beamten und Förstern, gestalteten auf die Einfolge sothanen gnädigsten Verbots genaue Acht zu haben, und die Contraventoren, gehörigen Orts zu denunciiren an-

L 3

be